



# KUES & PARTNER

Die Kanzlei am Bodensee

## **Minijobs in Covid-19-Corona-Krisenzeiten**

Um Auftragsschwankungen besser abfedern zu können ist es Arbeitgebern gestattet, bei der Beschäftigung eines Minijobbers für eine Übergangszeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 bis zu fünf Mal die Verdienstgrenze von EUR 450,00 monatlich zu überschreiten, ohne dass dadurch automatisch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entsteht. Allerdings darf das Überschreiten dieser Grenze nur „gelegentlich und unvorhersehbar“ erfolgen. Eine betragsmäßige Obergrenze für das Überschreiten gibt dabei nicht.

Das Kriterium „unvorhersehbar“ liegt immer dann vor, wenn die Mehrarbeit im Voraus nicht vereinbart war. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine kurzfristig aufgetretene Erkrankung eines anderen Arbeitnehmers auszugleichen ist.

Als „gelegentlich“ war bislang ein Zeitraum bis zu 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres angenommen worden. Dieser Zeitraum wird nun vorübergehend erhöht.

Die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen wurden übergangsweise vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 ebenfalls angepasst. Es gelten nunmehr nicht mehr die Grenzen von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen sondern von 5 Monaten oder 115 Arbeitstagen.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Klärung aller für Ihren Betrieb wichtigen Fragen!

**Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. Katrin Knorpp**

**Tel: 07531/9085-17**

**E-Mail: [knorpp@kues-partner.de](mailto:knorpp@kues-partner.de)**